

Zusammenfassung der Corona-Verordnung

ab dem 10. Mai 2021



(Derzeitiger Inzidenzwert in Niedersachsen am 12. Mai 2021: 78,2) Das Corona-Dashboard Niedersachsen meldet die tagesaktuellen Inzidenzwerte aus ganz Niedersachsen: <https://experience.arcgis.com/experience/91344cc987c044b59ba8d0c629b50672>)

Übersicht zu der Niedersächsischen Corona Verordnung vom 10. Mai 2021. Zunächst gültig bis zum 30. Mai 2021. Quarantänepflicht bleibt ebenfalls vorerst bis zum 30. Mai 2021 bestehen. Per PDF-Datei hier abrufbar: <https://www.niedersachsen.de/download/168619>.

Eine Zusammenfassung mit den zehn wesentlichsten Veränderungen in der Verordnung gibt es [hier](#).

Auf der Seite vom NDR gibt es eine gute Zusammenfassung, was ab welchem Inzidenzwert in Niedersachsen gilt. [Hier](#) geht es zur Zusammenfassung. Beschlossen wurde eine Stufen-Inzidenzregelung in Niedersachsen, die je nach Inzidenzwert in Kraft tritt. Steigt der Inzidenzwert über 100 an drei Tagen hintereinander, greift die Bundesnotbremse. Wenn er mehrtätig wieder unter 100 sinkt, gelten wieder die folgenden 3-Stufenpläne:

3 Stufen Inzidenz-Regelungen:

- Stufe 1: Inzidenz zwischen 10 und 35 = erhöhtes Infektionsgeschehen
- Stufe 2: Inzidenz zwischen 35 und 50 = hohes Infektionsgeschehen
- **Stufe 3: Inzidenz zwischen 50 und 100 = starkes Infektionsgeschehen (Derzeitiger Stand)**

Testregelungen:

- a) Testpflicht gilt nicht für vollständig Genese oder vollständig Geimpfte (mit entsprechendem Nachweis)
- b) Bei vorgeschriebener verpflichtender Testung (zb. beim Besuchen eines Konzertes) muss entweder ein PCR- oder PoC-Schnelltest oder Selbsttest durchgeführt werden – Voraussetzung für diese beiden Testmöglichkeiten ist:
 1. **Unter Aufsicht durchführen:** entweder einen kostenlosen Bürgertest im zugelassenen Testzentrum oder eine Testung direkt vor dem Eingangsbereich eines Geschäfts, Gastronomiebetriebes oder einer Veranstaltung durchführen oder aber auch ein durchgeführter Selbsttest unter Aufsicht am Arbeitsplatz
 2. Die Testung ist **24 Stunden gültig**
 3. **Kinder- und Jugendliche bis 14 Jahre** brauchen jenseits des Schulbetriebs **keinen Testnachweis** zu erbringen
 4. Bei der Teilnahme an **kommunalen Gremien** gilt ebenfalls **keine Testpflicht**

Die wichtigsten Änderungen für die Bereiche Kultur- und Gastronomie:

1. Aufgrund sinkender Zahlen soll es zu schrittweisen Lockerungen für die Gastronomie und den Kulturbereich kommen – das heißt momentan konkret:

a) Außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung wieder zugelassen (mit Hygienevorschriften etc), insofern der 7-Tages-Inzidenzwert nicht mehr als 165 beträgt:

-unabhängig vom Inzidenzwert sind aber zb. Prüfungen, Bildungsberatungen, Berufssprachkurse, Integrationskurse, Einzelunterricht und Einzelausbildung
-Chöre, Bläserensembles/Orchester: Instrumental- und Vokalunterricht im Einzel- oder Kleingruppenunterricht im Innenraum bis 4 Personen erlaubt

b) Veränderungen in der Kontaktbeschränkung:

1. Menschen, die vollständig geimpft wurden, werden (nach 14 Tagen) bei den derzeit gültigen Kontaktbeschränkungen nicht mitgezählt – dies gilt ebenfalls für vollständig Genesene – außerdem entfällt für beide auch die Testpflicht

c) Stufe 3: Lockerungen bei 7-Tages-Inzidenzen von unter 100 ab dem 10. Mai und seit 5 Werktagen bestehendem Inzidenzwert unter 100:

Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten:

- a) Zugang nur mit negativem Testergebnis, vollständiger Impfung oder vollständiger Genesung
- b) Kapazitätsbegrenzung von 50%

Kulturelle Veranstaltungen (Theater, Kinos, Konzerthäuser, Kulturzentren):

- a) Veranstaltungen erlaubt: nur unter freiem Himmel, bis zu 250 Personen, sitzend, mit ausreichend Abstand und Hygienekonzept, nur Veranstaltungen ohne Interaktion und Kommunikation zwischen Besucher*innen
Bsp: Erlaubt sind Klassikkonzerte, Tanz- oder Theateraufführungen – Nicht erlaubt sind: Fußballspiele
- b) Zugang nur mit negativem Testergebnis, vollständige Genesung oder Impfung

Sport:

- a) Bis zu 30 Kinder- und Jugendliche (Bis 18 Jahre): können draußen mit getesteten, geimpften oder genesenen Betreuungspersonen wieder Kontaktsport betreiben
- b) Erwachsene: getestete, genesene oder geimpfte Erwachsene dürfen kontaktfreien Sport draußen mit mindestens 2 m Abstand betreiben
- c) Schwimmbäder: nur Schwimmunterricht/Schwimmkurse – Unterrichtende und Teilnehmer*innen müssen getestet sein und nicht mehr als 20 Personen umfassen

Außergastronomie:

- a) Außenbereiche der Gastronomie dürfen öffnen: mit und ohne Speiseangebot, mit Hygienekonzept (insbesondere ausreichend Abstand zwischen den Tischen!), dürfen bis 23:00 Uhr geöffnet sein, Zugang für Gäste nur mit negativem Testergebnis oder vollständig geimpft oder genesene Gäste müssen sich an ihren Tischen aufhalten

Beherbergung (Unter folgenden Regelungen):

- a) Für Menschen mit erstem oder zweitem Wohnsitz in Niedersachsen, noch nicht vollständig geimpfte oder genesene Menschen müssen bei Anreise und min. 2-mal pro Woche einen negativen Test nachweisen
- b) Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Campingplätze dürfen zu 60 % belegt werden
- c) Ferienwohnungen/Häuser: 1-tägige Wiederbelegungssperre
- d) Mehrtägige Kinder- und Jugendfreizeiten bis 50 Personen sind zulässig: bei Anreise und zweimal wöchentlich gilt Testpflicht